

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55571)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größ. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 22. December.

1847.

N^o. 102.

Vor- und Aufkäuferi in den Städten.

Bei Erwähnung eines Lübeckischen Gesetzes über vorstehenden Gegenstand haben wir (S. 424 d. Bl.) den Vorfass ausgesprochen, eine Stadtrathsverhandlung aus Oldenburg darüber mitzutheilen. Statt des Protocolls geben wir das nachstehende Gutachten, dem sich der Stadtrath in allen Hauptpunkten angeschlossen hat.

Die Verhandlungen über die Wiederbelebung der Marktordnung sind durch die Beobachtung hervorgerufen, daß trotz der §§. 14 und 15 der Cammerverordnung vom 10. Octbr. 1801 Vorkäuferi und Aufkäuferi in Flor sei, der Wochenmarkt aber seine Bestimmung nicht in wünschenswerthem Maße erfülle. Der Stadtmagistrat hat die alte Verordnung kritisiert und zu §. 6 (resp. 15) und 11 Veränderungen vorgeschlagen, die neben der vorgeschlagenen Beibehaltung der §§. 14 und 15 wesentlich zu der Frage führen müssen:

Was ist zur Zeit von dem Verbot des Vorkaufs und der Beschränkung der Aufkäuferi zu halten? Ich beschäftige mich daher zuerst mit der Beantwortung dieser Frage.

Wer hier bloß historischem Rechte folgen wollte, würde die Antwort leicht zur Hand haben. Denn schon das römische Recht (l. Julia de annona) bedroht diejenigen mit Strafen, welche wider die gewöhnlichen Lebensmittel, und zu deren Vertheuerung, eigennütziger Weise etwas vornehmen, namentlich die Zufuhr derselben verhindern. Die deutschen Reichsgesetze ver-

ordnen: „übermäßiges und unordentliches Fürkaufen soll vermieden werden, damit freier Markt gehalten werde“; damit gleichsam im Dienste des Principis der freien Concurrnz den Zwischenhandel beschränkend, — und sie bedrohen das eigenmächtige Schaffen derartiger Monopolien sogar mit Landesverweisung! Im Mittelalter und noch später haben sich die Particular-Gesetzgebungen, besonders in den kleinen Territorien der Reichsstädte, mit diesem Gegenstande viel beschäftigt, und im Interesse der danach verlangenden Bürgerschaft die Strafen von Zeit zu Zeit eingeschärft. In der Grafschaft Oldenburg ist es wohl Folge des Mangels an großen Städten gewesen, daß die Particular-Gesetzgebung ein Verbot der Aufkäuferi vor den Thoren nicht vor 1661 kennt, wo ein solches speciell für Oldenburg und den Getreideaufkauf erlassen wurde.*)

Der Ursprung aller dieser Gesetze fällt in eine Zeit, die von der jetzigen weit verschieden ist. Ackerbau und Viehzucht waren mehr zurück, die Verkehrsmittel waren von geringerer Güte, zu Zeiten gar die Straßen unsicher, und was in der Nähe der Städte mit wachsender Bevölkerung wuchs oder auf sonstige Weise erzeugt wurde, genügte nicht dem steigenden Bedürfnis. Das Princip der Concurrnz reichte nicht aus, um die Städte vor Mangel zu sichern, der durch Speculation aufs Steigen der Lebensmittel und Manipulationen zu diesem Zweck er-

*) C. C. O. p. II. S. 334.



regt werden konnte. Die Polizei schritt ein, besonders da, wo man nicht Ursache hatte zu fürchten, daß das Angebot durch die angeordneten Beschränkungen werde veranlaßt werden, andere Plätze aufzusuchen.

Jetzt aber, wo es an Landesprodukten in der Regel nicht fehlt; wo, was in der Nähe nicht zu finden, weither kommen kann, wenn die Preise und die Leichtigkeit des Absatzes dazu locken; wo umgekehrt die Lebensmittel, Federvieh, Butter, Käse, Schinken, Eier u. a., ihren Markt in weiter Ferne finden; — jetzt ist die Frage nicht mehr aus dem alten Gesichtspunkte zu betrachten. Wir dürfen sie nicht mit der Bemerkung abgethan halten, daß es doch bequemer und wohlfeiler sei, aus erster Hand zu kaufen: sie muß vielmehr so gefaßt werden: „Wodurch werden die Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs im Allgemeinen am Orte des Verbrauchs verwohlfeilt?“ Für uns insbesondere lautet sie so: „Ist es zu erwarten, daß die Erneuerung des Verkaufsverbots und der Aufkäuferbeschränkung die Preise auf dem Markte in Oldenburg drücken werden?“

Dem Erzeuger der hier zu verkaufenden Gegenstände liegt Alles daran, rasch, mit wenig Umständen und theuer zu verkaufen. Hat er die Wahl zwischen mehreren Märkten, so wird er denjenigen suchen, wo er in der Regel diese Wünsche am meisten vereinigt in Erfüllung gehen sieht. Ist ihm z. B. Bremen, Barel, Leer ungefähr so weit als Oldenburg, so wird er dorthin gehen, wenn er hier Hemmnisse und minder gute Preise findet. Kann er hier rasch verkaufen, so darf er die gewonnene Zeit auf seinen Weg verwenden und wird weitere Wege hieher nicht scheuen. Aus je weiteren Kreisen aber die Producenten ihre Producte anbieten, desto größer die Zufuhr, desto niedriger der Marktpreis. Müssen sie aber vielleicht Stunden lang auf dem Markte warten, weil sie die Hoffnung haben durften, später an Höker und Aufkäufer oder im Wege des Hausirens theurer verkaufen zu können, und deshalb auf hohe Preise hielten, und sehen sich nachher wiederholt in dieser Hoffnung getäuscht und zu übereilten Verkäufen gedrängt, um nur zur Heimkehr zu gelangen: so wird ihnen der hiesige Markt verleidet; das Angebot fällt hier, die Preise werden höher. So, scheint mir, werden die Schranken des Verkehrs im Allgemeinen

nachtheilig auf unsere Marktpreise einwirken, das heißt in unserm, der Consumenten, Sinne gesprochen, und nebenbei noch den Schaden bringen, daß von den Verkäufern hier weniger gekauft wird.

Dieser Punkt ist für unsere Betrachtung nicht unwichtig. Es ist nämlich nach §. 16 der Verordnung von 1801 dasjenige Aufkaufen keinesweges verboten, welches dadurch geschieht, daß der Aufkäufer bei den Landleuten deren Producte abholt, um sie an den besten Markt zu bringen; und es kann nicht wohl verboten werden. (Der Entwurf des Magistrats umgeht den Punkt wohl nur, als nicht hieher gehörig.) Diese Art zu verkaufen ist dem Producenten offenbar die bequemste. Er wird, so lange solche Aufkäufer ihre Gebote nicht zu sehr unter dem Marktpreise halten, auf diese Art am liebsten verkaufen, weil er Zeit und Arbeit, Kleiderabnutzung und Verzehrungskosten spart. Er wird auf diese Art besonders geringe Quantitäten seiner Erzeugnisse am liebsten verkaufen. Je mehr man ihm nun den persönlichen Besuch des Marktes erschwert oder gar verleidet, desto mehr wird das Geschäft der Aufkäuferei vor den Thüren der Landleute in Flor kommen. Dadurch kann der Oldenburgische Markt in doppelter Beziehung leiden; einmal weil die häufige persönliche Anwesenheit der Producenten in der Stadt den hiesigen Krämern und Handwerkern zu Gute kommt, dann aber auch, weil die in den Händen der Landaufkäufer concentrirten Producte gar oft einen entfernteren Markt suchen, namentlich in neuerer Zeit sogar dem Export über See dienstbar werden, und durch das so hier verminderte Angebot die Preise steigen werden.

Diese Bedenken sind meines Erachtens so bedeutend, daß sie die Vortheile, die in den Beschränkungen der Hökerweiber etc. liegen, überreichlich aufwiegen. Letztere Vermittler des Verkehrs sind in der That für die Verkäufer von unzweifelhaftem Nutzen. Sie sichern und erleichtern ihnen den Absatz, und wenn sie auch etwas von dem Preise der Waare, welchen diese hätten machen können, wenn sie unmittelbar an die Consumenten verkauft hätten, hinwegnehmen, so sind die Verkäufer gegen wirkliche Uebervorthellung doch durch die Existenz des Wochenmarktes und die Verstattung des eigenen Verkaufs vor den Häusern gesichert. Mittelbar verbessern jene



auch den Marktpreis, weil sie ihn gleichmäßiger halten, indem sie nicht gerade an dem Tage des Einkaufs wieder zu verkaufen brauchen, und auch weil ihre Concurrenz das Erkennen des richtigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch ein natürlicher Marktpreis gebildet wird, erleichtert.

Schaden werden diese Aufkäufer und Aufkäuferinnen wohl auch den Consumenten durchschnittlich nicht. Sie vermehren doch die Zufuhr und wirken so geringere Preise. Die Gelegenheit zum Einkauf wird vermehrt und dem nachtheiligen Schwanken der Preise vorgebeugt. Sie sind wohl nur verhasst, weil man ihnen im Einzelnen einmal einen übergroßen Gewinn nachweist und nicht erwägt, daß sie auch wohl mitunter mit Schaden verkaufen, wenn die Waare zu verderben droht; vielleicht auch deshalb, weil sie den minder Bemittelten oft höhere Preise machen, als ihren regelmäßigen Abnehmern in den wohlhabenderen Classen, was aber das allgemeine Leiden derer ist, die nicht regelmäßig kaufen und jedesmal nur in kleinen Quantitäten — sie müssen allenthalben und Alles theurer bezahlen. Aber auch diesen ist damit nicht genügt, daß das Aufkaufen in und bei der Stadt verhindert wird; denn sie gerade haben das Schwanken der Preise, das durch den ausgleichenden Handel der Aufkäufer verhindert wird, am meisten zu fürchten, da sie nicht oft von der Conjectur eines einzelnen Tages, wo gerade der Markt überfüllt ist, Nutzen ziehen können, sondern, genöthigt, von der Hand in den Mund zu leben, kaufen, wenn sie essen wollen.

Die Erfahrung hat auch, wie hier, so anderswo, z. B. in Bremen, Hamburg, in ganz Preußen, gelehrt, daß die strengen Verbote und Beschränkungen unausführbar seien, und daß man dadurch, daß man die Aufkäufer zu einem heimlichen Gewerbe macht, der Polizei die Möglichkeit nimmt, sie gebührend zu überwachen. Dies Ueberwachen besteht meines Erachtens in strenger Bestrafung derer, von denen unerlaubte Handlungen in ihrem Gewerbe kund werden, in Warnung vor lästiger Zudringlichkeit und eventualiter in polizeilichen Ahndung derselben.

Das richtige Princip wird hier also von der Erfahrung unterstützt, aus der noch die Lehre zu ziehen sein möchte, daß man durch Anordnungen, welche rein äußerlich getroffen und von der gemeinen Mei-

nung nicht getragen werden, und dadurch sich als unausführbar erweisen, nicht die Achtung vor dem Gesetz überhaupt schwächen dürfe. Innerhalb des richtigen Principes liegt aber die Sorge dafür, daß nicht bloß eine Gelegenheit zum Verkauf auf dem Markte geboten, sondern auch dahin gewirkt werde, daß sie benützt werde. Das ist man namentlich auch den minder Bemittelten und denen schuldig, die in den Vorstädten zu zerstreut wohnen, um von den hausirenden Landleuten aufgesucht zu werden. Hiezu der Wochenmarkt und die zu seinem Schutze nöthigen Bestimmungen in §. 1—4 des Entwurfs, denen ich beitrete.

Für die Interessen der Vorstädter und minder vermögenden Stadtbewohner, solcher überhaupt, die weder von den hausirenden Landleuten, noch von den Auf- und Wiederverkäufern in ihren Wohnungen aufgesucht zu werden pflegen, ist nämlich m. E. am besten gesorgt, wenn man, wie vorgeschlagen (und bereits ausgeführt) die Zahl der Markttage um Einen vermehrt und während der Marktzeit das Verbot streng aufrecht erhält; zugleich aber den Aufenthalt auf dem Markte den Landleuten und sonstigen Producenten möglichst erleichtert und bequem macht. In dieser Beziehung möchte namentlich die Errichtung einer Fleischerhalle und einer damit in Verbindung zu setzenden bedeckten Halle für andere Marktverkäufer zu empfehlen sein. Bleibt letzterer Vorschlag aus pecuniären Gründen, oder weil die Fleischerhalle kein Bedürfnis, unbeachtet, so könnte man in einem der untern Räume des Rathhauses wenigstens die Gelegenheit zur Aufbewahrung einfacher Zeltvorrichtungen bieten, welche die Verkäufer solcher Consumtibilien, die nicht im Regen stehen dürfen, entweder selbst dort unter Aufsicht des Marktvogts aufbewahren oder von Unternehmern für ein Geringes miethen könnten.

Wird so für die Bequemlichkeit und den Schutz des Marktverkehrs gesorgt, so bedürfen wir des Verbots im §. 10 des Entwurfs nicht, eines Verbots, dem auch außerhalb des Stadtgebiets ganz gewiß die Ausführbarkeit fehlen würde. Eben so wenig aber bedürfen wir des zweiten Absatzes von §. 9 des Entwurfs.

Rücksichtlich dessen, was §. 9 zweiter Absatz und §. 5 a. E. des Entwurfs über den Verkehr der Schiffer gesagt ist, bin ich der Ansicht, daß dies von Nach-



theil sein würde. Seefische, Gemüse und Obst, die wohl zu Schiffe ankommen, haben den Bremer Markt eben so nahe, als den Oldenburgischen, und werden ihn in der Regel vorziehen, wenn sie hier belästigt werden. Finden sie hier feste Abnehmer, so können sie, ohne sonstige Rücksicht auf Wind und Wetter, mit der Fluth kommen, löschen und im leeren Schiffe noch nach eingetretener Ebbe abfahren, und es steht zu erwarten, daß sich ein lebhafterer Verkehr (z. B. der Stebinger Deichböter mit Obst und Gemüse) allmählig entwickeln werde. S. m. H. Ruder.

Ueber das in Aussicht gestellte neue Lesebuch.

(Beschluß.)

Wenn ein solches Buch auch dem Lehrer dadurch die Arbeit erleichtert, daß es ihm das Geschäft des Erzählens (das kleinste von allen) abnimmt, so ist ihm dagegen auch eine seiner Freiheiten genommen. Zur Wiederholung im Hause ist ein Sachinhalt nicht übel, aber das Buch enthält nicht so viel, als die Schule gegeben hat, und von diesem gewöhnlich nur das Leichtere, was auch ohne Wiederholung fest sitzt. Hauptsächlich habe ich aber das gegen die Realien einzuwenden, daß sie für die drei bis vier Jahre, welche ein Kind in der Oberklasse verweilt, nicht immer neu und wohl-schmeckend bleibende Nahrung geben, und es ist doch nicht um Stoff, sondern um Nahrungstoff zu thun. Realien haben Breite und Länge, aber zu wenig Höhe und Tiefe, um die Uner schöpflichkeit zu besitzen, welche ein Lesebuch besitzen muß. Das Buch darf nicht dick sein und die Schrift nicht klein, also muß ein ausgesprochener Gedanke zehn unausgesprochene in sich schließen, und das, was das Buch zu lesen giebt, darf nur gering sein gegen das, was es zu denken giebt. Dazu eignen sich Realien nicht. Was denn? — Ich weiß nicht recht, wie ichs nennen soll. Oben habe ichs die subjective Auffassung der Dinge genannt, und will dadurch weniger den Stoff, als die Behandlung desselben angegeben haben. Es ist die Darstellung derjenigen Seite der Natur und des Lebens, welche ihre räthselhafte Anziehungskraft nicht auf den schaffenden oder verbrauchenden Menschen, sondern auf den Menschen äußert; wo die Sprache aufhört zu reden, und anfängt zu zeichnen, wo sie auf Sympathie rechnen muß, um verstanden zu werden, wo sie alle ihre Kraft, Feinheit, Fülle, Tiefe, Zartheit und Gelenkigkeit anbietet, um mit der Sprache

des Herzens gleichen Schritt zu halten. Und ist es je bei einem Stoffe nicht nur nützlich, sondern unerläßlich, daß man ihn schwarz auf weiß habe, um ihn dem Gemüthe immer wieder und wieder mit denselben Worten und in derselben Ordnung vorzuführen, und es ist wahr, daß es Sachen giebt, die sich nur gelesen, nicht gehört zu werden, nicht zum mündlichen Vortrage, eignen, so gilt dies von nichts mehr, als von der Darstellung der Welt, die im Menschen ist. Der Knabe lernt vielleicht, wenn man so will, wenig oder nichts aus dem Buche, aber er wird etwas dadurch; er wird reich, nicht an Kenntnissen, aber an Gemüth; er besitzt Gold, nur ist dies Gold keine Münze.

Soll indeß dennoch etwas aus den Sachwissenschaften mit in das Lesebuch, so sei es Nebenache, werde tabellarisch aufgeführt und zum Nachschlagen bestimmt und eingerichtet, siehe hinten und habe kleineren und engeren Druck. Einiges dieser Art kann vielleicht versificirt und dadurch kurz dargestellt werden, namentlich Geschichte. Versificirt, denn dies ist zugleich das sicherste Mittel, etwas zum bleibenden Gemeingut des Volkes zu machen.

Dichtungen würde ich mir nur solche wünschen, die in Form und Inhalt mit dem oben hierüber Gesagten übereinkommen, sonst lieber gar keine, denn daß man sie als Lesestücke besonders liebt, beruht auf der falschen Meinung, Dichtungen müßten anders vorgetragen werden, als Prosa, welches doch weder im Inhalt, noch in einer Verschiedenheit der stilistischen oder rhetorischen Form liegen kann.

Was endlich die Orthographie anlangt, so kann ich natürlich nichts anderes wünschen, als daß sie mit Ausnahme des Mißbrauchs, welchen man angefangen hat, mit den großen Buchstaben zu treiben, die unter gebildeten Deutschen gewöhnliche sei. Musterstücken würde ich wohl ihren eigenthümlichen Styl lassen, aber keine eigenthümliche Orthographie.

Dies sind meine Ansichten und Wünsche in Betreff des neuen Lesebuchs. Ich weiß, daß sie sich in wichtigen und wesentlichen Dingen von denen vieler Andern unterscheiden, und eben deshalb lege ich sie zur Prüfung und Beurtheilung vor, bevor ich sie da auszusprechen wage, wohin sie eigentlich gehören. Th. Dirks.

Kirchennachricht.

Am ersten Weihnachtstage predigen:		
Frühpredigt:	Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Pastor Gröning.	" 10 "
Nachm.-Predigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	" 2 "
Am zweiten Weihnachtstage predigen:		
Frühpredigt:	Herr Hosprediger Wallroth.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	" 10 "
Nachm.-Predigt:	Herr Pastor Greverus.	" 2 "

Hedigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{4}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 25. December.

1847.

N^o 103.

Die Stadtrathswahl in Oldenburg,

welche gewöhnlich schon im December vorgenommen wurde, wird für diesmal in den Januar verlegt werden. Aufschluß über das Warum geben die Verhandlungen über die Wahlart, welche nach Nr. 90 und 98 d. Bl. Statt gefunden haben. Der Stadtmagistrat will nach seiner Bekanntmachung in den Anzeigen das Regulativ von 1833 zur Anwendung bringen, soweit es gesetzmäßig, d. h. mit der Stadtordnung in Uebereinstimmung ist. Wegen der Zettel-Ansammlung oder gesetzmäßigen Wahl in der Bürger-Versammlung scheint er eine Regierungs-Entscheidung abwarten zu wollen, was er in seiner Stellung auch wohl mußte.

Wie ist nun das Verhalten der Wähler und Wählbaren zu dieser Sache? — Man ist erstaunt, daß eine Staatsbehörde eine Unterbehörde oder die Gemeinde-Vertreter nach den Gründen fragt, weshalb ein Gesetz angewendet werden solle; und in der That ist eine solche Frage von solcher Stelle noch wohl selten aufgeworfen. Der gesunde Menschenverstand, nicht beirrt von künstlichen Auslegungs-Regeln, findet die Stadtordnung klar, und da zugegeben werden muß, daß es einer Aufhebung derselben durch den Gesetzgeber bedurft hätte, wenn man davon abweichen wollte, diese aber zwei Monate nach der Erlassung derselben, als man eben erst anfang, sie ins Leben einzuführen, gewiß nicht ausdrücklich erteilt wäre, so kann auch wohl von stillschwei-

gender Genehmigung nicht die Rede sein. Haben im Jahr 1833 örtliche oder persönliche Schwierigkeiten die Verwandlung der Bürger-Versammlung in eine Zettel-Versammlung veranlaßt: so konnte das doch höchstens so lange dauern, als die Schwierigkeiten selbst; und da nun Magistrat und Stadtrath die Ausführung nicht mehr schwierig finden, so ist gewiß kein Grund, die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu verweigern. — Es scheint ein gutes Zeichen, daß seit man auf diese Störung der Stadtordnung aufmerksam geworden, man auch sich für deren Aufrechthaltung interessiert. Es ist in Frage gekommen, ob, wenn ohne gesetzliche Sanction, nach dem Regulativ von 1833 wieder gewählt werden sollte, die so zu Stande gekommene Wahl nicht eine nichtige sei. Nach geltenden Rechtsgrundsätzen wäre sie das ohne Zweifel. Würden also, wie ich als wahrscheinlich annehme, einige der austretenden Mitglieder wieder gewählt, so müßten und würden diese consequent die Function verweigern. Denn da sie selbst das bisherige Wahlverfahren als dem Gesetz widerstreitend (nach Nr. 98 d. Bl.) erkannt haben, können sie nicht nach einer von ihnen selbst als ungültig zu bezeichnenden Wahl in Function treten. Nach einem solchen Vorgange würden aber auch die, nach Art. 94 der Stadtordnung, etwa zunächst Berufenen billig Anstand nehmen, einen Sitz einzunehmen, der ihnen auf eine so wenig ehrenvolle Weise angeboten würde. — Liefse sich aber gar ein einzelner Bürger herbei, wie nach Art. 94 der St. O.

